



Geschäftsordnung fürs GO SIP

20.05.2024

Landhaus Tirol



1 ALLGEMEINES

- §1** Der Geschäftsordnungsausschuss dient dazu, sich mit der Geschäftsordnung des Tiroler Schüler:innenparlaments bzw. deren Inhalt zu beschäftigen, andere schulpolitische Themen werden hier nicht besprochen.
- §2** Die Landesschüler:innenvertretung muss den Termin für den Geschäftsordnungsausschusses 2 Wochen vor Stattfinden bekannt geben.
- §2a** Alle fristgerecht bei der Landesschüler:innenvertretung eingereichten Anträge sind mind. 24h vor Stattfinden des GO-SIPs an alle anwesenden Delegierten zu übermitteln.
- §3** Anträge zur Geschäftsordnung des Geschäftsordnungsausschusses werden zu Beginn des Ausschusses behandelt.
- §4** Der Geschäftsordnungsausschuss ist nicht an den Tiroler Landtagssaal gebunden, die Örtlichkeit des Ausschusses ist von mindestens 2 der 3 der Landesschulsprecher:innen festzulegen.
- §4a** Der Geschäftsordnungsausschuss ist sofern es von der Location eine Möglichkeit gibt, live zu übertragen.

2 DELEGIERTE

- §5** Ordentliche Delegierte zum Geschäftsordnungsausschuss sind die Schulsprecher:innen sowie ihre Stellvertreter:innen der Tiroler AHS, BMHS, land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und Berufsschulen, sowie die Mitglieder der Landeschüler:innenvertretung.
- §6** Jede:r ordentliche Delegierte hat Rede- und Stimmrecht.
- §7** Bei Verhinderung eines aktiven Schüler:innenvertretungsmitglied kann das Stimmrecht durch ein Dokument der LSV auf ein passives SGA-Mitglied übertragen werden. Dieses Dokument wird von der LSV online bereitgestellt.
- §8** Gastdelegierte können Tiroler Schüler:innen von AHS, BMHS, land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, Polytechnischen Schulen, Berufsschulen und Pflichtschulbereich sowie die/der Bundesschulsprecher:in oder ein:e von ihr/ihm entsannte:r Vertreter:in sein. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- §9** Die Landeschüler:innenvertretung kann zum Geschäftsordnungsausschuss Expert:innen und Politiker:innen einladen. Diese haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
- §10** Alle ordentlichen Delegierten haben sich zu Beginn anzumelden und bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung abzumelden

3 VORSITZ, ORDNUNG

§11 Den Vorsitz führt ein:e Landesschulsprecher:in. Bei Verhinderung geht dieses Recht an die Stellvertreter:innen über. Sollte es notwendig sein, nimmt ein anderes Mitglied der Landeschüler:innenvertretung diese Position ein. Die/Der Vorsitzende hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.

§12 Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es entziehen. Sie/Er entscheidet über Sitzungsunterbrechungen und deren Dauer. Sie/Er sorgt während der Sitzung insbesondere auch für die nötige Ruhe und Ordnung.

§12a Die/Der Vorsitzende hat in folgenden Fällen das Recht, einen Ordnungsruf zu erteilen:

1. bei rechts- bzw. linksradikalen Äußerungen
2. bei rassistischen oder sexistischen Äußerungen
3. bei persönlichen Angriffen
4. bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal
5. bei Zuwiderhandeln gegen §13
6. bei sonstigen störenden Handlungen

§12b Die/Der Vorsitzende hat in folgenden Fällen das Recht, einen Verweis zu erteilen:

1. bei wiederholten rechts- bzw. linksradikalen Äußerungen
2. bei wiederholten rassistischen oder sexistischen Äußerungen
3. bei physischer und/oder psychischer Gewalt
4. bei Vandalismus
5. bei Fälschung der erforderlichen Dokumente (z.B. Delegiertenkarten)
6. nach mehrmaligen Ordnungsrufen

§13 Im Geschäftsordnungsausschuss dürfen keine politischen Organisationen genannt werden.

§14 Vor dem Sitzungssaal und in den weiteren Räumlichkeiten des Tiroler Landtages dürfen keine Materialien, die nicht von der Landeschüler:innenvertretung oder der Bundeschüler:innenvertretung stammen, angebracht oder verteilt werden.

4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLÜSSE

§15 Der Geschäftsordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den angemeldeten ordentlichen Delegierten mindestens die Hälfte anwesend ist, oder nach Ablauf von 30 Minuten nach der festgesetzten Beginnzeit ungeachtet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Delegierten.

§16 Die Beschlussfähigkeit wird zu Sitzungsbeginn festgestellt. Diese gilt dann für die Dauer der gesamten Sitzung.

§17 Die Abstimmung mit einem von der Landesschüler:innenvertretung passen ausgewählten Tool. Dieses wird von der Landesschülervertretung vorgegeben. Bei Einbringung von Erweiterungsanträgen (§21a) und Abänderungsanträgen (§21b) werden Erweiterungsanträge vor den Abänderungsanträgen abgestimmt. Werden zwei oder mehrere Erweiterungsanträge und/oder Abänderungsanträge eingebracht, werden sie jeweils in der Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind, abgestimmt. Wobei in diesem Fall Erweiterungs- vor Abänderungsanträgen abzustimmen sind. Zuletzt wird über den Hauptantrag mit allen angenommenen Erweiterungen und/oder Abänderungen abgestimmt.

§18 Die Tiroler Landesschüler:innenvertretung ist an die Entscheidungen des Geschäftsordnungsausschusses gebunden und hat die Inhalte der beschlossenen Anträge in die Geschäftsordnung des Tiroler Schüler:innenparlaments aufzunehmen.

5 ANTRÄGE

- §19** Hauptantrag: Dieser stellt ein Anliegen zur Geschäftsordnung des Tiroler Schüler:innenparlaments anhand einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar. Die anwesenden Delegierten des Geschäftsordnungsausschusses haben alle vorab eingereichten Anträge mind. 24 Stunden vor Sitzungsbeginn digital oder analog zu erhalten. Die Anträge werden nach Zeitpunkt der Einbringung gereiht. Anträge dürfen, bei positiver Abstimmung, nur einmal pro LSV-Periode (innerhalb eines Schuljahres) gestellt werden. Weiters mögen weitere Anträge mit denselben Forderungspunkten als bereits angenommen und somit für unzulässig erklärt werden.
- §20** Jede:r Schüler:in der Tiroler AHS, BMHS und Berufsschulen, hat das Recht, einen Hauptantrag einzubringen.
- §21** Die/der Bundesschulsprecher:in ist berechtigt einen Antrag in den Geschäftsordnungsausschuss einzubringen. Sie/Er kann eine:n von ihr/ihm gewählte:n Vertreter:in zur Vorstellung schicken.
- §22** Ein Hauptantrag muss spätestens bis zum bekannt gegebenen Abgabetermin bei der Landesschüler:innenvertretung schriftlich (z.B. per E-Mail) eingebracht werden. Alle Anträge müssen im Kontext und der Relevanz der Geschäftsordnung des Tiroler Schüler:innenparlaments stehen.
- §22a** Erweiterungsantrag: Erweitert den Hauptantrag um mindestens einen Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterung wird diese in den Hauptantrag aufgenommen. Die/ Der Antragsteller:in hat das Recht, den Geschäftsordnungsausschuss über die Vorstellung und Behandlung eines Erweiterungsantrages abstimmen zu lassen. Es wird vom Geschäftsordnungsausschuss für die Behandlung des Antrages eine einfache Mehrheit benötigt.
- §22b** Abänderungsantrag: Dieser Antrag ändert bestehende Forderungen eines Hauptantrages ab. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen. Die/ Der Antragsteller:in hat das Recht, den Geschäftsordnungsausschuss über die Vorstellung und Behandlung eines Erweiterungsantrages abstimmen zu lassen. Es wird vom Geschäftsordnungsausschuss für die Behandlung des Antrages eine einfache Mehrheit benötigt.



- §23** Erweiterungs- und Abänderungsanträge müssen beim Beisitz ausformuliert eingebracht werden.
- §24** Zu Beginn der Debatte eines Antrags, stellt die/der Antragsteller:in den Antrag innerhalb eines Zeitraums von maximal drei Minuten vor. Ist die/der Antragsteller:in verhindert, so verliert die/der Vorsitzende den Antrag.
- §25** Sobald die/der Antragsteller:in die Vorstellung des Antrags beendet hat, können sich alle Delegierten mit einer schriftlichen Wortmeldung, bezogen auf den jeweiligen Antrag, auf die Redner:innenliste setzen lassen. Die maximale Redezeit beträgt 3 Minuten.
- §26** Wird in einer Wortmeldung eine Frage an die/den Antragsteller:in gerichtet, kann diese:r, insofern der/die Redner:in es wünscht, mit einer maximalen Redezeit von einer halben Minute, direkt eine Antwort geben.
- §27** Es gibt die Möglichkeit, einen Antrag auf Vorziehung eines Hauptantrags zu stellen. Dieser muss mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit angenommen werden.
- §28** Eine Redner:innenliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt, bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der Redner:innenliste positiv abgestimmt wird. In diesem Fall ist es nicht mehr möglich, sich auf die Redner:innenliste setzen zu lassen. Personen, die bereits auf der Redner:innenliste stehen, dürfen ihre Wortmeldung noch abgeben. Bei Einbringung eines Erweiterungs- oder Abänderungsantrages ist die Redner:innenliste wieder offen. Wortmeldungen können nur persönlich zurückgezogen werden.
- §29** Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann mündlich bei der/dem Vorsitzenden nach Verstreichen von 30 Minuten ab der Antragsbegründung eingebracht werden. Ein Beschluss zum Schluss der Debatte erfordert eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Bereits eingebrachte Wortmeldungen, Erweiterungs- und Abänderungsanträge, die noch nicht vorgestellt wurden, verfallen mit dem Schluss der Debatte. Es erfolgt die sofortige Abstimmung über die Erweiterungs- und Abänderungsanträge sowie den Hauptantrag.



6 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

§30 Zur Abänderung der Geschäftsordnung des Tiroler Schüler:innenparlamentes wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten beim Geschäftsordnungsausschuss benötigt.

§31 Zur Abänderung der Geschäftsordnung des Geschäftsordnungsausschusses wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten beim Geschäftsordnungsausschuss benötigt.

7 WEITERLEITUNG AN DAS TIROLER SCHÜLER:INNENPARLAMENT

§32 Die positiv abgestimmten Anträge müssen bis zum nächsten Tiroler Schüler:innenparlament in dessen Geschäftsordnung aufgenommen werden und dort zu Beginn der Sitzung kurz präsentiert werden.